

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0027/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	26.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
Bestellung der Vertretung der
Gesellschafterin Stadt Neumünster
in städtischen Eigengesellschaften
hier: Bestellung des Vertreters der
Gesellschafterin Stadt Neumünster in
den Gesellschafterversammlungen der

- FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus
Neumünster GmbH,
- Holstenhallen Neumünster GmbH,
- Holstenhallen Service GmbH,
- Wirtschaftsagentur Neumünster
GmbH und
- Wohnungsbau GmbH Neumünster

Antrag:

Die Entsendung des folgenden Vertreters
der Gesellschafterin Stadt Neumünster
in den Gesellschafterversammlungen
der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus
Neumünster GmbH, Holstenhallen Neu-
münster GmbH, Holstenhallen Service
GmbH, Wirtschaftsagentur Neumünster
GmbH und Wohnungsbau GmbH Neu-
münster wird bestätigt:

Herr Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster in den Überwachungsgremien der städtischen Beteiligungen endet flächendeckend jeweils mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Für die Entsendung der Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlungen der städtischen Eigengesellschaften besteht hingegen keine gesetzliche Befristung der Amtsdauer. Gleichwohl wird eine regelmäßige Neubestellung bzw. Bestätigung der aktuell bestellten Vertreter/innen in den Gesellschafterversammlungen parallel zu den Neubestellungen der Vertreter/innen in den Überwachungsgremien jeweils mit Ablauf der Wahlperioden der Ratsversammlung im Sinne der Transparenz ebenfalls für sinnvoll erachtet.

Darüber hinaus steht es den Kommunen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft am 29. Juli 2016 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung entsprechend § 104 Abs. 1 Satz 1 GO fortan wieder frei, wen sie als Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlungen ihrer Unternehmen bestellen (für nähere Informationen wird auf die Vorlage 0492/2013/MV verwiesen).

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsräte der Gesellschaften und Kommunalunternehmen dementsprechend neu zu bestellen. Die Bestellungen finden in Abhängigkeit der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss der Ratsversammlung (voraussichtlich in der Sitzung am 12. Juni 2018) oder des Hauptausschusses (voraussichtlich in der Sitzung am 26. Juni 2018) statt.

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Entsprechend § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Die Stammkapitale der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, der Holstenhallen Neumünster GmbH, der Holstenhallen Service GmbH, der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH und der Wohnungsbau GmbH Neumünster betragen jeweils weniger als 5 Mio. Euro, womit der Hauptausschuss für die Entsendung der Vertreter/innen in den Gesellschafterversammlungen zuständig ist.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat